Ausfertigung





Landratsamt Rhön-Grabfeld • 97604 Bad Neustadt a.d. Saale

Gegen Empfangsbekenntnis Gemeinde 97528 Sulzdorf a.d.Lederhecke 4.2.3. Wasserrechtsverwaltung Spörleinstraße 11, 97616 Bad Neustadt a.d. Saale

Datum:

12.02.2025

Zimmer:

346

Telefon:

09771 94-349

nadine.seuffert-schlereth@rhoen-grabfeld.de www.rhoen-grabfeld.de

Sachbearbeiter:

Frau Seuffert-Schlereth

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

4.2.3 - 6411-31-S/M 1.4

(bitte im Antwortschreiben angeben)

Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze; Einleiten von gesammeltem Abwasser aus der Abwasseranlage Zimmerau (Kläranlage und Mischwasserbehandlung) in den Lückengraben (Gewässer III. Ordnung) durch die Gemeinde Sulzdorf a. d. Lederhecke

Anlagen:

1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

1 Formblatt "Empfangsbekenntnis" g. R.

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld erlässt in der o. g. Angelegenheit folgenden

Bescheid:

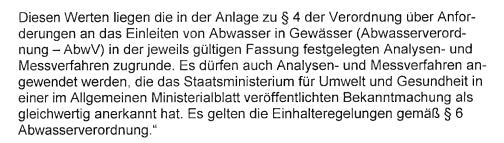
1. Der Bescheid des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 06.07.2012. Az. 4.2.3-6411-31-S/M 1, in der Fassung der Bescheide des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 09.09.2013, Az. 4.2.3-6411-31-S/M 1.1, 21.11.2013, Az. 4.2.3-6411-31-S/M 1.2, und 17.12.2024, Az. 4.2.3-6411-31-S/M 1.3, wird wie folgt geändert:

Ziffer 3.1.2 erhält folgende Fassung:

"3.1.2 Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten:

Von der glasfaserfiltrierten qualifizierten Stichprobe:	Konzentration (mg/l)	
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	45	
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	10	
Ammonium – Stickstoff (NH₄N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	(Ausbau und Betrieb mit Nitrifikation)	
Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	18	
Phosphor gesamt (P _{ges})	2,5	

Seite 1 von 4



- 2. Kostenentscheidung
- 2.1 Die Gemeinde Sulzdorf a.d.Lederhecke Unternehmensträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr festgesetzt in Höhe von 150,00 €.

Gründe:

1.

Mit Bescheid des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 06.07.2012, Az. 4.2.3-6411-31-S/M 1, in der Fassung der Bescheide des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 09.09.2013, Az. 4.2.3-6411-31-S/M 1.1, 21.11.2013, Az. 4.2.3-6411-31-S/M 1.2, und 17.12.2014, Az. 4.2.3-6411-31-S/M 1.3, wurde der Gemeinde Sulzdorf a.d.Lederhecke die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 15 WHG zur Benutzung des Lückengrabens (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

Ziffer 3.1.2 des o. g. Bescheides enthält in der aktuellen Fassung hinsichtlich der Überwachungswerte folgende Festsetzungen:

"Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten:

Von der glasfaserfiltrierten quali- fizierten Stichprobe:	Konzentration (mg/l)	Ab dem Zeit- punkt	Konzentration (mg/l)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	45	01.01.2018	80
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB₅)	10	01.01.2018	20
Ammonium – Stickstoff (NH₄N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	(Ausbau und Betrieb mit Nitrifikation)		
Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	18	01.01.2018	30
Phosphor gesamt (P _{ges})	2,5	01.01.2018	4,5

Seite 2 von 4



Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen – und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat. Es gelten die Einhalteregelungen gemäß § 6 Abwasserverordnung."

Auch wenn es aus dem Bescheid nicht ausdrücklich hervorgeht, hing die gestaffelte Festsetzung der Überwachungswerte von der Höhe des Fremdwasseranteils ab. Die niedrigeren Überwachungswerte wurden unter Berücksichtigung eines Fremdwasseranteils von 70 % berechnet, die höheren Werte jedoch mit einem FW-Anteil < 50 %. Als Sanierungsziel wurde im Bescheid ein Fremdwasseranteil ≤ 50 % genannt.

Die Erreichung des Fremdwassersanierungsziels ist nach Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen als Bedingung für die Heraufsetzung der Überwachungswerte zu sehen.

Nachdem die im Zuge der Eigenüberwachung ermittelten Fremdwasseranteile seit 2018 nach wie vor bei etwas über 70 % und damit im Bereich des ursprünglich für die Ermittlung angesetzten Fremdwasseranteils liegen, wurde von Seiten des amtlichen Sachverständigen vorgeschlagen, die niedrigeren Überwachungswerte für die Parameter CSB (45 mg/l) und BSB $_5$ (10 mg/l) erneut festzusetzen. Daneben wurde im Hinblick auf die Parameter N $_{ges}$ und P $_{ges}$ angeregt, auf die niedrigeren Überwachungswerte (N $_{ges}$: 18 mg/l, P $_{ges}$: 2,5 mg/l) zurückzugreifen.

Die Gemeinde Sulzdorf a.d.Lederhecke wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 13.01.2025, Az. 4.2.3 - 6411-32-S/M 1, zu der vorgesehenen Änderung der Überwachungswerte angehört, hat aber von ihrem Äußerungsrecht nicht Gebrauch gemacht.

11.

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld in Bad Neustadt a.d.Saale ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig, Art. 63 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), Art. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Da durch die Änderung der Überwachungswerte eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist und erhebliche nachteilige Veränderungen der Eigenschaften der benutzten Gewässer nicht zu erwarten sind, kann die Bescheidsänderung vorgenommen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 Satz 2 und Art. 6 Abs. 1 Satz 3 des Kostengesetzes.

Seite 3 von 4



Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

II. In Ausfertigung:

Gegen Empfangsbekenntnis

Verwaltungsgemeinschaft 97631 Bad Königshofen i.Gr.

mit der Bitte, die beiliegende Ausfertigung des Änderungsbescheides gemäß Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG für den Zeitraum vom **25.02.2025 bis einschließlich 10.03.2025** in der dortigen Geschäftsstelle zur Einsicht auszulegen.

Daneben wird darum gebeten, die Ausfertigung des Änderungsbescheides über Ihren Internetauftritt zur Verfügung zu stellen. Auf die E-Mail des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 13.02.2025 wird hingewiesen.

Ort und Zeit der Auslegung werden im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld am 17.02.2025 bekannt gemacht.

Um Rücksendung der Ausfertigung des Änderungsbescheides nach Auslegung wird gebeten.

Anlage:

1 Formblatt "Empfangsbekenntnis" g. R.

Seite 4 von 4